

Merkblatt über den Einsatz von HODUFLU

1. Ausgangslage

Alle Weg- und Zufuhren von Hof- und Recyclingdünger müssen via HODUFLU (www.agate.ch) erfasst und bestätigt werden.

2. Erfassen und Bestätigen von Hofdünger- und Recyclingdüngertieferungen

Der Abgeber muss jede Lieferung in HODUFLU erfassen. Jede erfasste Lieferung löst beim Abnehmer automatisch ein E-Mail aus. Eine Lieferung gilt als anrechenbar, wenn...

- ... der Abnehmer diese Lieferung via E-Mail bestätigt oder
- ... der Abnehmer diese Lieferung direkt in der Anwendung HODUFLU bestätigt oder
- ... er von Abgeber und Abnehmer unterschriebene Lieferschein per Post oder per E-Mail dem Amt für Landwirtschaft zustellt und die Lieferung durch diese bestätigt wird

3. ÖLN- und Bio-Kontrolle

Bei der ÖLN- und Bio-Kontrolle auf Betrieben mit Hofdüngertweg- resp. Zufuhren wird geprüft, ob die Nährstoffmenge gemäss HODUFLU mit der Nährstoffmenge in der Nährstoffbilanz übereinstimmt.

4. Anrechnung von Lieferungen in den Nährstoffbilanzen

Die Angaben im HODUFLU sind für die Berechnung der Nährstoffbilanzen von Abgeber und Abnehmer verbindlich. Für das ÖLN-Jahr werden Lieferungen angerechnet, welche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember erfolgen und spätestens bis zum 31. Dezember bestätigt worden sind. Rückwirkend werden keine Lieferungen anerkannt.

5. Handhabung von Hofdüngertverträgen

In HODUFLU können weiterhin auf freiwilliger Basis privatrechtliche Verträge zwischen Abgeber und Abnehmer erstellt werden. Diese werden jedoch nicht mehr vom Kanton genehmigt. Die bestehenden Hofdüngertverträge zwischen Hofdüngertabgeber und -abnehmer behalten ihre rechtliche Verbindlichkeit bis zu einer fristgerechten Kündigung.

6. Mengen und Gehalt der Produkte

Massgebend sind Gehalt und Menge (m³ resp. t) eines Produktes. Die Gehalte von verschiedenen Hofdüngert sind im HODUFLU hinterlegt bzw. abrufbar. Betriebe die NPr-Futter einsetzen, müssen die Gehalte der Produkte betriebsspezifisch berechnen (z.B. mit nachweis.plus). Diese Berechnung muss nachvollziehbar sein und im HODUFLU hinterlegt werden. Die Nährstoffgehalte werden stichprobenweise und periodisch durch die Vollzugsbehörde überprüft.

7. Hofdüngertlieferungen an nichtlandw. Betriebe (Gärtnerereien, Familiengärten, etc.)

Die Belastung mit Hofdüngert darf beim Abnehmer die Obergrenze von 168 kg Stickstoff (N_{verfügbar}) und 69 kg Phosphor (P₂O₅) je Hektare und Jahr nicht überschreiten.

8. Hofdüngerlieferungen im Einzugsgebiet auf Sömmerungsweiden und Heuwiesen in den Alpen und Voralpen

Allfällige Einschränkungen sind vorgängig zu klären und einzuhalten.

9. Hofdüngerlieferungen an Abnehmer ausserhalb des Kantons Nidwalden

Befindet sich ein Abnehmer ausserhalb des Kantons Nidwalden, müssen die entsprechenden Richtlinien und Grundsätze des Abnehmerkantons berücksichtigt werden. Details zu den einzelnen Richtlinien können bei den jeweiligen kantonalen Stellen in Erfahrung gebracht werden.

10. Wegfuhr von separierten Hofdüngern

Die Wegfuhr von separierten Hofdüngern kann nur in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt angerechnet werden, falls die Gehalte analysiert und plausibel sind und die Mengen erhoben werden.

11. Termine

Lieferungen müssen laufend, jedoch spätestens 60 Tage nach erfolgter Lieferung erfasst werden.

Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres im HODUFLU erfasst und bis spätestens 15. Januar des Folgejahres durch den Abnehmer bestätigt sein.

12. Unterstützung bei Fragen und Problemen

Zugangsprobleme zu Agate

Agate Helpdesk; 0848 222 400; info@agatehelpdesk.ch

Fragen zur Anwendung von HODUFLU

„Basisanleitung für Bewirtschafter in HODUFLU“ (abrufbar auf HODUFLU)

„Benutzerhandbuch HODUFLU“ (abrufbar auf HODUFLU)

Amt für Landwirtschaft, 041 618 40 40

Fachliche Fragen zu Hofdüngergehaltberechnung und Planbilanzen

Amt für Landwirtschaft, 041 618 40 40

Beratungsdienste

Futtermittellieferanten, Hofdüngertransporteure etc.